



Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

Beschluss der 2. Änderung des B-Planes Nr. 70 „Altonaer Chaussee/ Flaßbarg“ der Stadt Schenefeld für die Grundstücke südlich der Altonaer Chaussee (Flurstücke 504 und 505 sowie 63/6 und 81/2 der Flur 5, Gemarkung Schenefeld)

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 20.09.2018 die 2. Änderung des B-Planes Nr. 70 „Altonaer Chaussee/ Flaßbarg“ der Stadt Schenefeld für die Grundstücke südlich der Altonaer Chaussee (Flurstücke 504 und 505 sowie 63/6 und 81/2 der Flur 5, Gemarkung Schenefeld), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 28.05.2019 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Schenefeld im Rathaus, Holstenplatz 3-5 im Fachdienst Planen und Umwelt, 2. OG während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Schenefeld (www.stadt-schenefeld.de) eingestellt, unter der Rubrik Stadtprojekte/ Bauleitplanung.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schenefeld, den 06.05.2019

gez. Küchenhof

Bürgermeisterin